

Satzung

für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten des Diakonischen Werkes Wiefelstede e. V.

Trägerschaft

Die Kindertagesstätte Am Breeden mit den dazugehörigen Außenstellen in Gristede und Spohle, die Kindertagesstätte Thienkamp und der Hort sind Einrichtungen des Diakonischen Werkes Wiefelstede e.V..

Das Diakonische Werk Wiefelstede e.V. wird entsprechend seiner Satzung vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand ist paritätisch besetzt durch die politische Gemeinde und die Ev.- luth. Kirchengemeinde Wiefelstede.

Aufgabe der Kindertagesstätten und rechtliche Grundlagen

Der Besuch in der Kindertagesstätte soll insbesondere die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, sie in sozialverantwortliches Handeln einführen, ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern, die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern, den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die evangelischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Wiefelstede e. V. haben zudem die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages zu wirken und das Evangelium zu verkünden. Es werden christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung vermittelt. Damit nehmen sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie unterstützen Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllen so den diakonischen Auftrag der Kirche. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätten wahrnehmen.

Die Arbeit in den Kindertagesstätten geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen. Die gesetzlichen, staatlichen und kirchlichen Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

- (3) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Aufnahme/ Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des von der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungsplatzes erklären. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der politischen Gemeinde über die Vergabe der Plätze (vgl. § 4 Abs.2).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a-c, entfallen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden.

Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn

- die Eltern der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht nachkommen, (sh. hierzu die Gebührenbestimmungen unter § 3)
- sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann. Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Betreuungsende erfordern, ist der Ausschluss in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen.

Die betroffenen Eltern sind vor einem Ausschluss des Kindes anzuhören. Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann.

- (4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätten.

§ 3

Gebührenregelung

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten des Diakonischen Werkes e. V. richtet sich nach der Richtlinie zur Gebührenregelung der Gemeinde Wiefelstede in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage).

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann ein Antrag auf Zuschuss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz über die Verwaltung des Diakonischen Werkes e. V. an das Jugendamt gerichtet werden.

Die Gebühren werden während des ganzen Kindertagesstättenjahres, welches jeweils am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben. Die Jahresgebühr ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen, Wochen oder Monaten wird nicht vorgenommen.

Für die Verpflegung wird eine gesonderte Gebühr erhoben, deren Höhe sich an den Aufwendungen hierfür orientiert. Eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Ganztagskinder und für Krippenkinder, die bis 13.00 Uhr betreut werden, verpflichtend. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Eine Gebührenbemessung nach Tagen, Wochen oder Monaten wird nicht vorgenommen.

In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

Die zu betreuenden Hortkinder nehmen täglich an einem Mittagessen in der Mensa der Oberschule Wiefelstede teil. Die Verpflegungskosten im Hort werden über die Essensgeldmodalitäten in der Mensa der Oberschule Wiefelstede abgerechnet.

Die Zahlung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes erfolgt durch Bankeinzug.

- (2) Die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühren wird durch Selbsteinstufung festgesetzt. Sie sind monatlich im Voraus; spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Nichtzahlung der Betreuungsgebühren erlischt der Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des Teilbetrages für Betreuung beträgt.

Bei Nichtzahlung des Verpflegungsgeldes erlischt der Anspruch auf die Teilnahme an der Verpflegung, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages für die Verpflegung beträgt.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats mit dem die Anmeldung wirksam wird. Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres bestehen.

Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

- (4) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG):
 - a) in die Krippe (in der Regel bis zum dritten Lebensjahr)
 - b) in die Kindergärten (in der Regel ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - c) in den Hort (in der Regel als Grundschulkind)

Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o.g. Altersstufen zusammengesetzt sind.

- (2) Soweit kein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht, erfolgt eine Platzvergabe nach den Aufnahmekriterien.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe § 5 Abs.4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden.
- (3) Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Gebühren regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (4) Die Ferien werden jeweils vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit dem Kindertagesstättenbeirat festgelegt.
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) Für den Fall, dass die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen. Bei Bedarf kann ein Notdienst mit veränderten Öffnungszeiten eingerichtet werden.

§ 6

Bringen und Abholen der Kinder/Aufsicht

Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Falls eine andere Person die Aufgabe des Abholens übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich. Die Eltern der Buskinder (Ausnahme Hort) verpflichten sich, ihre Kinder zur Bushaltestelle zu bringen und abzuholen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und ähnlichen liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder bei den Eltern oder bei den von ihnen Beauftragten.

§ 7

Erkrankung der Kinder

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte zeitnah zu benachrichtigen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anlage 2.

§ 8

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen den Unfall versichert (SGB VII)
 - Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für die vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern ist im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geregelt.

§ 10

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben, verarbeitet, genutzt und an sonstige Stellen übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Für die Kindertagesstätten gilt neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (2) Der Kindertagesstättenträger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der zulässigen Zwecke und Aufgaben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am/mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 01.08.2002 und die Gebührensatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Wiefelstede, 09.03.2017

G. Schaer-Pinne

1. Vors. Diak. Werk Wiefelstede e. V.

Anlage